

Finanzhilfe für Baudenkmäler in Hessen  
Die Landesregierung in Hessen hat 1970 ihre finanzielle Unterstützung zur Instandsetzung nichtstaatlicher Baudenkmäler mehr als verdoppelt. Die durch die Aufstockung von 400 000 auf etwa 900 000 DM zur Verfügung stehenden Mittel werden durch Beihilfen der Landkreise und Gemeinden von 600 000 DM ergänzt. Da diese insgesamt 1,5 Millionen DM etwa 25% der Gesamtbaukosten an Baudenkmälern 1970 ausmachen, ermöglichen die Landesmittel die Finanzierung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen von 6 Millionen DM, wie *Staatssekretär Dr. Bovermann* mitteilte. Die Zahl der geförderten Objekte kann damit wesentlich erhöht werden. Aufgabe der Denkmalpflege in Hessen sei es, das reiche kulturelle Erbe vieler Jahrhunderte in Gestalt von Burgen, Schlössern, Stadtbefestigungen, Fachwerkhäusern, Kirchen, Statuen, Gemälden und Brunnen zu pflegen, dem Verständnis der Bevölkerung nahezubringen und kommenden Generationen zu überliefern.

Für Baumaßnahmen an 7 nichtstaatlichen Burgen stellt das Land 102 500 DM zur Verfügung. Wichtigstes Vorhaben ist dabei die Sicherung der Burgruine Greifenstein bei Wetzlar. Besondere Bedeutung kommt auch der Erhaltung der Burg Eppstein im Taunus zu.

Ebenfalls staatlich gefördert wird die Sicherung von Stadtmauern und Türmen, die die historische Silhouette vieler Stadtbilder in Hessen prägen. Zuschüsse zu ihrer Erhaltung werden u. a. Büdingen, Hessisch-Lichtenau, Schlüchtern und Vilmar gewährt. Für Ausbauarbeiten an Schlössern, Residenzen und Burgmannshäusern werden 14 Kommunen oder Privateigentümer 129 700 DM erhalten. Dabei sind insbesondere der ehemalige Amtshof (XVII. Jh.) in Camberg im Taunus und das Graue Haus (XI. Jh.) in Winkel zu nennen.

318 000 DM steuert das Land zur Instandsetzung von 9 Rathäusern bei, darunter Büdingen, Herborn und Gelnhausen. Für die Erhaltung von Fachwerkbauten stellt das Land 104 500 DM zur Verfügung. Zentrale Aktionen zur Pflege des Fachwerks an geschlossen erhalten gebliebenen Plätzen sind u. a. in Witzenhausen, Fritzlar, Korbach, Melsungen und Bad Sooden-Allendorf geplant. Die Unterhaltung von 34 historischen Kirchen fördert Hessen 1970 mit 218 000 DM. *Frankfurter Neue Presse*, 25. 7. 1970

## AKTUELLE STEUERHINWEISE

Beginnend in diesem Heft werden nunmehr aktuelle Steuerhinweise fortlaufend mitgeteilt und Aufsätze über das Steuerrecht veröffentlicht werden.

Der erste Aufsatz der Aufsatzreihe „Burgen und Schlösser im Steuerrecht“ handelt über „Erhaltungsaufwendungen für Burgen und Schlösser als außergewöhnliche Belastungen“ und erscheint in Heft 1971/I. Verfasser: *Rechtsanwalt Eduard Dobroschke, München.*

## AKTUELLE STEUERHINWEISE

I. Besteuerung des Veräußerungsgewinnes landwirtschaftlicher Grundstücke — Verfassungswidrigkeit des § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG

1. Bei buchführenden Landwirten, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG ermitteln, wurden Wertsteigerungen des Grund und Bodens landwirtschaftlicher Grundstücke bisher nicht erfaßt. Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG wurde nämlich der nackte Grund und Boden in der Bilanz nicht als Anlagevermögen angesetzt. Veräußerungsgewinne aus Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke blieben hierdurch steuerfrei, wäh-

rend sie bei den Gewerbetreibenden aufgrund der Gewinnermittlung nach § 5 EStG voll zu versteuern waren.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun mit Urteil vom 11. 5. 1970 (1 BvL 17/67 BStBl 1970 II 579 Nr. 326) entschieden, daß § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG mit dem Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift aber nicht für nichtig erklärt, sondern es dem Gesetzgeber überlassen, eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

2. Der Bundesfinanzminister hat eine Übergangsregelung getroffen:

Veräußerungsgewinne, die vor dem 1. 7. 1970 aus der Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke entstanden sind, werden steuerlich nicht erfaßt. Veräußerungsgewinne, die nach dem 30. 6. 1970 entstehen, sollen nach einer erst zu treffenden gesetzlichen Regelung besteuert werden.

3. Wie eine gesetzliche Regelung aussehen wird, ist noch nicht bekannt. Aus bekanntgewordenen Beschlüssen der Steuerreformkommission ist folgendes zu entnehmen: Auch künftig sollen durch Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke aufgelöste stille Reserven steuerneutral auf Ersatzgrundstücke übertragen werden können. Das Vorbild für eine solche Lösung wäre § 6b EStG.

## II. Grundsteuererlaß nach § 26a Nr. 2 GrundStG

1. Nach § 26a Nr. 2 GrundStG ist die Grundsteuer auf Antrag für Grundbesitz zu erlassen, wenn die Erhaltung des Grundbesitzes wegen seiner Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatschutz im öffentlichen Interesse liegt und die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen. Auf Erlaß der Grundsteuer besteht ein Rechtsanspruch (Urteil des BVerwG v. 10. 10. 1955 NJW 56, 438). Nicht erforderlich ist, daß das Innere eines Schlosses uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Besichtigung freigegeben ist (Urteil des BVerwG vom 24. 6. 1960 KStZ 1960, 171).

2. Als Kosten im Sinne dieser Vorschriften waren anerkannt die Aufwendungen, die der Eigentümer zur „Sicherung und Erhaltung der Eigenart des Grundstücks aufwenden muß“. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat mit Urteil vom 16. 7. 1970 (Nr. 120 II 69) unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung (Urteil des VG Würzburg vom 31. 10. 1960 Nr. 131 I 56) entschieden, daß der gesamte Erhaltungsaufwand steuerlich gemäß § 8 GrundStErlVO zu berücksichtigen ist.

*R. A. E. Dobroschke*

Anträge auf 67 200 DM Beihilfen für Einrichtungen und Vereine mit wissenschaftlichen und heimatkundlichen Aufgaben befürwortete der Fachausschuß für landschaftliche Kulturpflege beim Landschaftsverband Rheinland in seiner letzten Sitzung. Mit diesen Mitteln wird rheinischen Vereinen die Möglichkeit gegeben, ihre Arbeiten zu publizieren, da die Mitgliedsbeiträge und Verkaufserlöse allein in keinem Fall die erheblichen Herstellungskosten decken.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich dafür eingesetzt, in Zukunft auch technische Kulturdenkmäler zu erhalten. Als Projekte wurden bereits genannt der Malakoffturm der Zeche Prosper II in Bottrop, eine Maschinenhalle in Herne, das Gebäude der Hafenverwaltung in Dortmund, der letzte Eisenbahnbeturm des Landes in Duisburg-Ruhrort, die ehemalige Zwirnfabrik in Monschau und eine ehemalige Tuchfabrik in Aachen. Als Beispiele für ganze Anlagen wird neben Duisburg-Ruhrort die älteste Industriesiedlung des Siegerlandes, Buschgotthardtshütte in Hüttental-Weidenau, genannt.

*Rheinische Heimatpflege, 1970/I*